

Barrierefreie Haushaltsgeräte von Feelware als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch 9 (SGB IX)

Einführung

Barrierefreie Haushaltsgeräte von Feelware helfen blinden und sehbehinderten Menschen, selbständig und unabhängig im eigenen Zuhause zu leben. Zur Förderung der Anschaffung solcher Geräte stehen unter anderem Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung um Menschen mit Sehbehinderungen zu entlasten. Dieses Merkblatt stellt die grundlegenden Zusammenhänge der Eingliederungshilfe dar und ist eine praktische Hilfe bei der Beantragung der Leistungen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung indem wir das Antragschreiben vorbereiten und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Gerne können Sie uns per Telefon unter 0241 980 967 40 oder per E-Mail an hallo@feelware.eu kontaktieren um weitere Informationen zu erhalten.

In Deutschland haben Menschen mit Behinderungen das Recht, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dazu gehört unter anderem, möglichst selbstbestimmt im eigenen Wohnraum zu leben. Um ihre Rechte der gleichberechtigten Teilhabe wahrnehmen zu können, können Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten. Auch barrierefreie Haushaltsgeräte von Feelware wie Elektroherde, Backöfen, Waschmaschinen und Trockner werden durch die Eingliederungshilfe gefördert, da sie Menschen mit Sehbehinderungen die selbständige Versorgung mit warmen Speisen und sauberer Kleidung ermöglichen. In den vergangenen Jahren wurden die Regelungen der Eingliederungshilfe angepasst, so dass nun ein weiter Personenkreis leistungsberechtigt ist. Insgesamt stellt die Eingliederungshilfe eine sehr leistungsfähige Unterstützung für Menschen mit Behinderungen dar, von der viele Menschen profitieren.

Leistungsberechtigte Personen sind Menschen mit Behinderungen oder die von Behinderungen bedroht sind und die ihren Wohnort in Deutschland haben. Menschen mit einer Sehfähigkeit von 30% und weniger gelten dabei als Menschen mit Behinderung. Ist eine Person wegen der eingeschränkten Sehfähigkeit nicht in der Lage, die eigene Wäsche zu waschen oder Speisen zu kochen, so hat sie grundsätzlich das Recht auf Unterstützung, um diese Aufgaben der selbstbestimmten Lebensführung im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst zu erledigen. Ausschlaggebend sind der Wunsch und die Fähigkeit, diese Fertigkeiten zu erhalten oder zu erwerben. Dabei ist es unerheblich, ob die Person alleine lebt oder weitere Personen im gleichen Haushalt leben.

Antragstellung und Prüfungsverfahren

Ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe wird schriftlich an den zuständigen Leistungsträger im jeweiligen Bundesland gestellt. Die Liste weiter unten in diesem Dokument gibt einen Hinweis zum zuständigen Leistungsträger. Gerne helfen wir Ihnen, den richtigen Ansprechpartner an Ihrem Wohnort zu bestimmen. Kontaktieren Sie uns dazu gerne per Telefon oder E-Mail.

Zu einem Antrag gehört eine Begründung, die darlegt warum das Haushaltsgerät benötigt wird und wie es die Antragstellerin dazu befähigt, ihr Recht auf eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung wahrzunehmen. Außerdem gehört zu dem Antrag ein Kostenvoranschlag über das betreffende Gerät. Ob eine Person Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, hängt von ihrem Einkommen und Vermögen ab. Deshalb wird für den Antrag auch ein Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse benötigt. Gerne unterstützen wir Sie bei der Formulierung des Antrages, bei der Wahl des geeigneten Hausgerätes und bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen. Kontaktieren Sie uns dazu gerne per Telefon oder E-Mail.

Übersicht der notwendigen Unterlagen zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe:

- Antrag mit Begründung des Bedarfs für das benötigte Haushaltsgerät
- Ein schriftliches Angebot über das benötigte Haushaltsgerät
- Kopie des Behindertenausweis oder anderer Nachweis über Art und Grad der Behinderung
- Einen Einkommensnachweis, z.B. einen Einkommenssteuerbescheid oder Rentenbescheid
- Eine Erklärung zur Höhe Ihres Vermögens

In der jüngsten Vergangenheit wurden die entsprechenden Freibeträge für Vermögen und Einkommen deutlich angehoben, so dass ein größerer Personenkreis leistungsberechtigt ist. Wichtig ist dabei, dass bei Anträgen von volljährigen Personen ausschließlich das Einkommen und Vermögen des Antragstellers berücksichtigt wird. Das Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird nicht berücksichtigt. Für Personen unter 18 Jahren können andere Regeln gelten.

Die Vermögensgrenze wird jährlich angepasst und liegt in 2022 bei 59220€ in den alten Bundesländern und 56700€ in den neuen Bundesländern. Liegt das Vermögen darunter, kann der Antrag bewilligt werden. Zum Vermögen gehören zum Beispiel Bargeld, Kontoeinlagen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Immobilien als Wertanlagen, Lebensversicherungen und so weiter. Nicht zum Vermögen gezählt werden Blindengeld, staatlich geförderte Altersvorsorgen und Rentenversicherungen, Hausrat, Familienerbstücke und ein angemessenes Grundstück mit einer selbstbewohnten Wohnung in Eigenbesitz.

Die Einkommensgrenzen zur Beurteilung eines Antrages sind abhängig von der Lebenssituation, der Einkommensart und dem Wohnort. Bezieht eine Antragstellerin Altersrente so liegt der Einkommensfreibetrag in 2022 bei 23688€ in den alten Bundesländern und bei 22680€ in den neuen Bundesländern. Für Arbeitnehmer liegen die Beträge bei 33558€ respektive 32130€. Lebt die leistungsberechtigte Person mit ihrem Partner oder mit unterhaltsberechtigten Kindern im gleichen Haushalt, so erhöhen sich die Freibeträge. Liegt das Einkommen unter dem anwendbaren Freibetrag, so kann der Antrag bewilligt werden und die Kosten für das Haushaltsgerät werden übernommen. Übersteigt das Einkommen der Antragstellerin den Freibetrag, so kann der Antrag dennoch bewilligt werden. In diesem Fall muss die Antragstellerin jedoch einen Eigenanteil zu den Anschaffungskosten tragen. Dieser richtet sich nach der Höhe des Einkommens und dem Wohnort.

Gesamtübersicht der Freibeträge für die Eingliederungshilfe:

Freibeträge	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Vermögen	59220 €	56700 €
Einkommen als Arbeitnehmer	33558 €	32130 €
Einkommen als Rentner	23688 €	22680 €

*Tabelle 1: Freibeträge für Vermögen und Einkommen für Leistungen der Eingliederungshilfe. Liegt das **Einkommen** über dem Freibetrag so kann trotzdem ein Leistungsanspruch bestehen und ein Eigenanteil ist als Zuzahlung durch die Antragstellerin zu leisten. Liegt das **Vermögen** über dem Freibetrag, so besteht in der Regel kein Leistungsanspruch.*

Folgende **Beispiele** stellen die Zusammenhänge exemplarisch dar.

Beispiel 1: Frau Müller ist Rentnerin, hat eine Sehfähigkeit von 12% und lebt alleine in Dresden. Frau Müller hat Angst ihren Herd zu benutzen und kocht deshalb nicht mehr. Als sie von den barrierefreien Elektroherden von Feelware erfährt, möchte sie wieder selbst kochen und stellt einen Antrag auf Leistungen nach SGB IX. Sie reicht Ihre Unterlagen und einen Kostenvoranschlag für den Herd mit Sprachausgabe im Wert von 2300€ ein. Ihr Vermögen beträgt 51000€ und liegt somit unter dem Freibetrag von 56700€. Demnach kann sie Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Ihr Einkommen ist eine jährliche Rente von 36000€, also 3000€ pro Monat. Somit liegt ihr Einkommen über dem Freibetrag von 22680€. Obwohl Frau Müller's Einkommen den Freibetrag von 22680€ übersteigt, erhält Sie einen positiven Bescheid. Von den Anschaffungskosten muss Frau Müller einen Eigenanteil von 1065,60€ selbst tragen, der Restbetrag wird als Leistung der Eingliederungshilfe erstattet.

Beispiel 2: Herr Schmidt ist vor kurzem erblindet und lebt allein in seiner Wohnung in Erlangen. Seit der Erblindung kann er seine Waschmaschine nicht mehr bedienen. Eine Hilfsmittelberaterin des BBSB weist ihn darauf hin, dass er seine Wäsche mit Hilfe einer barrierefreien Waschmaschine von Feelware wieder selbst pflegen kann. Mit der Unterstützung von Feelware beantragt er das Gerät als Leistung der Eingliederungshilfe. Monatlich erhält Herr Schmidt 1500€ Rente, also 18000€ jährlich. Weiterhin erhält er monatlich 225€ Blindengeld, von dem er Taxifahrten zum Arzt und eine Einkaufshilfe bezahlt. Da das Blindengeld nicht zum Einkommen zählt, liegt sein Einkommen unter dem Freibetrag von 23688€ und er muss im Falle einer Leistung der Eingliederungshilfe nicht mit einer Zuzahlung rechnen. Seine Ersparnisse von 50000€ hat er in Wertpapieren und Anleihen angelegt. Da sein Vermögen unter dem Freibetrag von 59220€ liegt, ist Herr Schmidt berechtigt Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten. Sein Antrag wird bewilligt und er erhält die Waschmaschine als Leistung der Eingliederungshilfe. Er muss keinen Eigenanteil leisten.

Nach der Antragstellung

Nach Eingang des Antrages stellt der Leistungsträger zunächst binnen 2 Wochen fest, ob er für den Antrag zuständig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so leitet er den Antrag an die zuständige Stelle zur Bearbeitung weiter.

Es kann vorkommen, dass Sie vom ersten Empfänger Ihres Antrages an ein anderes Amt verwiesen werden und aufgefordert werden, Ihren Antrag dort zu stellen. Dies ist jedoch nicht die Aufgabe des Antragstellers, sondern des bearbeitenden Amtes. Das Sozialgesetz sieht in §14 vor, dass der erste Antragsempfänger prüfen muss, ob er zuständig ist. Ist dies nicht der Fall, so muss der Antrag vom ersten Empfänger weitergeleitet werden. Sollten Sie aufgefordert werden Ihren Antrag an eine andere Stelle zu richten, so steht es Ihnen frei auf §14 SGB IX zu verweisen und um die Weiterleitung durch den ersten Antragsempfänger zu bitten. Weitere Informationen zu dem Vorgang finden Sie auf der Seite der Kanzlei RBM – Rechte Behinderter Menschen: www.rbm-rechtsberatung.de/wp-content/uploads/2010/09/Schw.-Peter-Prinzip.html

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die gesamte Verfahrensdauer maximal 2 Monate zwischen dem Antragseingang bis zur Erteilung eines Bescheides liegt. Sollte das Verfahren länger dauern, so muss der Leistungsträger die Verzögerung in einer begründeten Mitteilung erklären.

Beratungsstellen und Rechtsbeistand

Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung stehen Beratungsangebote zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bereit. Folgende Stellen beraten bei Fragen zu Leistungen der Eingliederungshilfe und unterstützen bei der Antragstellung.

1. Die Beratungsstellen der ergänzenden unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Dieses Bundesweite Netzwerk von Beratungsstellen ist auch in Ihrer Nähe erreichbar. Alle Beratungsstellen der EUTB sind auf dieser Webseite aufgeführt: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>
Hilfe bei der Suche nach einer Beratungsstelle der EUTB erhalten Sie auch telefonisch unter den folgenden Rufnummern:
Telefon 030 284 09 - 140 oder 030 284 09 – 139
Per E-Mail erreichen Sie die EUTB unter fachstelle@teilhabeberatung.de
2. Mitglieder des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) oder seiner Landes und Ortsvereine, sowie Mitglieder der PRO RETINA erhalten kostenfreie Auskunft und Rechtsberatung durch die rbm gemeinnützige GmbH. Sie ist eine Rechtsberatung und Kanzlei, die sich auf Rechtsfragen im Zusammenhang mit blinden und sehbehinderten Menschen spezialisiert hat (www.rbm-rechtsberatung.de).

Träger der Eingliederungshilfe in den Bundesländern Deutschlands

An diese Stellen ist der Antrag auf eine Leistung der Eingliederungshilfe zu stellen. Leider können wir wegen der großen Zahl der Amtsstellen keine abschließende Liste aufführen. Gerne helfen wir Ihnen, die richtige Amststelle an Ihrem Wohnort ausfindig zu machen.

Baden-Württemberg: Verwaltungen der Stadt- und Landkreise

Bayern: Verwaltung der Bezirke

Bürgertelefon des bayerischen Sozialministeriums: 089 12 611 660

Verzeichnis der Verwaltungen: <https://www.stmas.bayern.de/sozialhilfe/verwaltungen/index.php>

Berlin: Sozialämter der Bezirke

Telefon 030 90280

Verzeichnis der Sozialämter: <https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/>

Brandenburg: Verwaltungen der Landkreise und kreisfreie Städte
Überörtlicher Träger ist das Landesamt für Soziales und Versorgung

<https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/lasv/kontakt/>

Bremen: Stadtgemeinde Bremen

<https://www.service.bremen.de/dienstleistungen/eingliederungshilfe-fuer-behinderte-menschen-11348>

Stadtgemeinde Bremerhaven <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/sozialamt-eingliederungshilfe-fuer-menschen-mit-behinderung.27752.html>

Hamburg: Fachamt Eingliederungshilfe, Kurt-Schumacher-Allee 4, 20097 Hamburg

<https://www.hamburg.de/wandsbek/geschaefsstelle-antragslotse/>

Hessen: Landkreise und kreisfreie Städte

Überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen

Telefon 0561 1004 – 0

<https://www.lwv-hessen.de/service/formulare/2-eingliederungshilfe/>

Mecklenburg-Vorpommern: Landkreise und kreisfreie Städte

Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Landeshauptstadt Schwerin, Fachgruppe Eingliederungsleistungen, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

<https://www.schwerin.de/politik-verwaltung/dienstleistungen/verwaltungsleistungen/Eingliederungshilfe-fuer-behinderte-Menschen/>

Niedersachsen: Landkreise und kreisfreie Städte und Region Hannover.

Nordrhein-Westfalen:

Lokale Sozialämter der Kreise und kreisfreien Städte.

<http://www.sozialaemter.com/index.php/sozialamter-nordr-westfalen/>

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Fachbereich Eingliederungshilfe | Landschaftsverband Rheinland (LVR), Kaltenbornweg 6, 50679 Köln, Telefon: 0221 809-0, E-Mail: post@lvr.de Webseite: www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen Lippe Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster

Telefon 0251 591 5115 E-Mail: soziales@lwl.org <https://www.lwl-soziales.de/de/>

Rheinland-Pfalz: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Astrid Winter Telefon 06131 967-257 winter.astrid@lsjv.rlp.de

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/menschen-mit-behinderungen/leistungen-fuer-menschen-mit-behinderungen/eingliederungshilfe-fuer-behinderte-menschen/>

Saarland: Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken

Telefon: 0681 9978-23 55

https://www.saarland.de/las/DE/themen/eingliederungshilfe_alt/eingliederungshilfe_node.html

Sachsen: kreisfreie Städte, die Landkreise und der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV).

Telefon: 0341 12660, E-Mail post@ksv.sachsen.de

<https://www.ksv-sachsen.de/eingliederungshilfe.html>

Sachsen-Anhalt: Sozialagentur Sachsen-Anhalt. Postanschrift: Magdeburger Straße 38, 06112 Halle (Saale), Telefon: 0345 6815 820

E-Mail: post-gb2@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

<https://sozialagentur.sachsen-anhalt.de/service/kontakt/>

Liste der Sozialämter in Sachsen-Anhalt: <http://www.sozialaemter.com/index.php/sozialamter-sachsen-anhalt/>

Schleswig-Holstein: Verwaltungen der Kreise und kreisfreie Städte.

Thüringen: Verwaltungen der Landkreise und kreisfreie Städte.

Wichtiger Hinweis

Die Inhalte und Hinweise in diesem Dokument sind unverbindlich, haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und stellen keine Rechtsauskunft dar. Komplexe rechtliche Regelungen wurden in den Darstellungen vereinfacht, um wichtige Zusammenhänge klarer darstellen zu können. Die dargestellten Informationen beruhen auf praktischen Erfahrungen der Autoren und deren Verständnis der behandelten Themen im Zusammenhang mit der Förderung von barrierefreien Haushaltsgeräten.